

Wolffers, Der Rechtsanwalt in der Schweiz, 1986, S. 197 f. mit Hinweisen). In der Regel wird aber das öffentliche Interesse ein Einschreiten der Disziplinarbehörde um so weniger erheischen, je geringer die Widerhandlung bzw. das Verschulden ist (Martin Sterchi, Kommentar zum bernischen Fürsprecher-Gesetz, 1992, N 4 zu Art. 31 FG BE). Die Behörde kann von einer Disziplinierung absehen, wenn die Pflichtverletzung geringfügig ist, weit zurückliegt oder eine Wiederholungsgefahr nicht besteht. Ob eine Sanktion auszusprechen ist, hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (Wolffers, a.a.O., S. 197 ff.).

(Aufsichtskommission, 12. November 1998, i.S. RA X.)

§ 8 AnwG. – Bedeutung der anwaltlichen Pflicht zur Schaffung klarer Verhältnisse bzw. des Wahrheitsgebots bei der Firma einer Anwalts-AG.

Sachverhalt (Zusammenfassung):

Die Anwaltskanzlei XY. führte eine Aktiengesellschaft mit der Firma "XY. Rechtsanwälte AG", die durch Umfirmierung und Zweckänderung der früheren D. AG entstanden ist. Zweck der Gesellschaft ist laut Handelsregister das Erbringen von Dienstleistungen auf dem Rechts- und Treuhandsektor, insbesondere das Bereitstellen von Infrastrukturen für den Betrieb von Anwaltskanzleien sowie von Treuhand- und Revisionsunternehmen.

Aus den Erwägungen:

2. Das Anwaltsgesetz erwähnt als Berufspflichten zum einen die allgemein anerkannten Regeln des Berufsstandes (§ 8 AnwG) und umschreibt zum andern eine Reihe konkreter Berufspflichten (§ 9 – 15 AnwG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere Berufspflichten können sich aus der gesamten schweizerischen Rechtsordnung, insbesondere den kantonalen Verfahrensordnungen ergeben. Zur Konkretisierung der einzelnen Berufspflichten stützt sich die Aufsichtskommission auf die Judikatur sowie die anerkannte Literatur und zieht die Regeln der Ständesorganisationen als Richtlinien heran (vgl. GVP 1993/94, S. 215 ff.; Paul Wegmann, Die Berufspflichten des Rechtsanwalts unter besonderer Berücksichtigung des zürcherischen Rechts, Diss. Zürich, 1969, S. 62 ff.).

a) Richtig ist, dass eine Pflicht zur Schaffung klarer Verhältnisse weder im Zuger Anwaltsgesetz noch in den Ständesregeln des Advokatenvereins des Kantons Zug ausdrücklich festgehalten wird. Dies lässt indes noch keineswegs den Schluss zu, dass die im Kanton Zug tätigen Rechtsanwälte das Gebot der Wahrheitspflicht bei ihrer Berufsausübung nicht zu beachten hätten. Nach Auffassung der Aufsichtskommission gehört die Pflicht, für klare Verhältnisse besorgt zu sein, vielmehr zu den allgemein anerkannten Regeln des Berufsstandes. Auch handelt es sich hierbei nicht etwa um eine

untergeordnete Pflicht, deren Verletzung die Einleitung eines Disziplinarverfahrens generell kaum zu rechtfertigen vermöchte (...). Die Vertrauenswürdigkeit des Anwaltes, welche bei unklaren Verhältnissen Schaden nehmen kann, ist wohl die wichtigste Voraussetzung für die Ausübung seines Berufes. Wie die Betroffenen im übrigen selber ausführen, wird beispielsweise in den Standesregeln des Luzerner Anwaltsverbandes vom 5. Mai 1995 eine entsprechende Pflicht zur Schaffung klarer Verhältnisse ausdrücklich festgehalten (Art. 3 Abs. 2). Art. 17 dieser Standesregeln bestimmt ferner, dass sich die Bezeichnung von Anwaltsbüros ausschliesslich aus den Namen bestehender oder ehemaliger Partner zusammensetzen hat. Als Ausfluss des Wahrheitsgebotes wird sodann in Art. 19 der Luzerner Standesregeln festgehalten, dass – sofern sich der Anwalt mit Nichtanwältinnen zusammenschliesst – auf dem Briefkopf, den Visitenkarten und allen anderen Mitteilungen deutlich zu machen ist, welchen Beruf die Nichtanwältinnen ausüben (vgl. Fellmann/Sidler, Standesregeln des Luzerner Anwaltsverbandes, Bern 1996, S. 46). Eine ausdrückliche Regelung kennt überdies der Kanton Zürich, dessen Anwaltsgesetz in § 8 Abs. 1 folgendes festhält: "Der Rechtsanwalt wahrt nach Recht und Billigkeit das Interesse des Auftraggebers und ist dabei bestrebt, klare Rechtsverhältnisse zu schaffen." Dass sich diese Berufspflicht nicht nur auf das konkrete Mandatsverhältnis, sondern auf das berufliche Verhalten schlechthin bezieht, kann sodann dem Handbuch über die Berufspflichten des Rechtsanwaltes im Kanton Zürich (Zürich 1988) entnommen werden. Es handelt sich nicht nur um eine Verpflichtung gegenüber dem eigenen Klienten, sondern auch um eine solche im Verhältnis zu den Behörden, zum Prozessgegner und zu Dritten. Der Anwalt ist daher gehalten, bereits von Beginn weg Klarheit hinsichtlich der künftigen Mandatsverhältnisse zu schaffen (vgl. S. 43 ff. des Handbuches sowie BGE 123 I 18).

b) Den Rechtsanwälten der Anwaltskanzlei XY. ist es grundsätzlich erlaubt, sich mit Nichtanwältinnen bzw. Nichtanwältinnen zusammenzuschliessen, insbesondere wenn deren Tätigkeit mit derjenigen der Rechtsanwälte in einem sachlichen Zusammenhang steht und überdies u.a. sichergestellt ist, dass sich der Nichtanwalt bzw. die Nichtanwältin dem für den Anwaltsstand geltenden Berufsgeheimnis unterzieht. Allerdings ist gestützt auf das Wahrheitsgebot zu fordern, dass – unabhängig von der Frage, ob die XY. Rechtsanwälte AG bereits Mandate zur Rechtsberatung und Rechtsvertretung entgegengenommen hat – die tatsächlichen Verhältnisse von vornherein transparent dargestellt werden. Wer sich an die XY. Rechtsanwälte AG wenden will oder diese Aktiengesellschaft gar mandatiert, könnte aufgrund der Firma leichthin den falschen Eindruck gewinnen, dass sämtliche Organe und Aktionäre dieser Gesellschaft ohne weiteres den besonderen anwaltlichen Berufspflichten unterstehen. Eine Verletzung des Anwaltsgeheimnisses wird von Kunden nicht befürchtet, obwohl Mitglieder des Verwaltungsrates gemäss Art. 21 der Gesellschaftsstatuten jederzeit Auskunft über einzelne

Geschäfte verlangen können. Die Eintragung der Organe im Handelsregister ist im übrigen nicht geeignet, der Gefahr eines falschen Eindrucks in genügender Weise entgegenzuwirken; Rechtsanwaltstitel sind dort nicht vermerkt, womit für Dritte auch nicht klar ersichtlich wird, dass die Verwaltungsratspräsidentin den anwaltlichen Berufspflichten grundsätzlich nicht untersteht.

Hinzu kommt ein weiteres Element: Wie bereits im Schreiben vom 8. Juli 1998 ausgeführt, erachtet es die Aufsichtskommission unter dem Gesichtspunkt des Wahrheitsgebotes als problematisch, wenn der geschätzte Titel "Rechtsanwälte" in der Firma einer Aktiengesellschaft geführt wird, obwohl wie im vorliegenden Fall der Aktionärskreis und der Verwaltungsrat nicht ausschliesslich aus Rechtsanwälten bestehen, die in dieser Kanzlei tätig sind. Der Titel "Rechtsanwalt", der absoluten Schutz genießt, wird dabei einer (juristischen) Person übertragen, welche die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt, womit der Titel im Resultat relativiert bzw. verfälscht wird. Die Situation lässt sich nicht mit derjenigen vergleichen, wo eine Anwaltsgemeinschaft den Titel "Rechtsanwälte" für die Kanzleibezeichnung verwendet, unter gleichzeitiger Nennung eines oder mehrerer Namen von Rechtsanwälten. Ein falscher Eindruck wird dort nicht hervorgerufen. Mit der Bezeichnung XY. Rechtsanwälte AG hingegen wird der Eindruck erweckt, dass eben sämtliche massgebenden Entscheidungsträger der Gesellschaft als Rechtsanwälte zugelassen sind.

Und schliesslich wirkt die Firma XY. Rechtsanwälte AG auch deshalb täuschend, weil sie vorgibt, dass die Gesellschaft im anwaltlichen Monopolbereich tätig ist, was aufgrund der heutigen Anwaltsgesetzgebung weitgehend ausgeschlossen und nach dem Zugeständnis der betroffenen Anwälte daher vorläufig auch nicht beabsichtigt ist.

c) Nach Auffassung der Aufsichtskommission liegen somit bei der derzeitigen Aktenlage genügend objektive Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung der Berufspflicht zur Schaffung klarer Verhältnisse durch die Rechtsanwälte der Kanzlei XY. wahrscheinlich erscheinen lassen, weshalb diesbezüglich ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist.

3. Zu prüfen ist weiter, ob die Rechtsanwälte der Kanzlei XY. mit der Gründung und dem Betrieb der Aktiengesellschaft auch weitere Berufspflichtverletzungen begangen haben könnten. Nach § 8 Abs. 2 AnwG üben die Rechtsanwälte ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und in eigener Verantwortung aus; sie vermeiden mit der gebotenen Sorgfalt das Entstehen von Interessenskonflikten und unterlassen alles, was die freie Anwaltswahl beeinträchtigen könnte. Gemäss § 9 Abs. 1 AnwG sind die im Kanton Zug geschäftlich niedergelassenen Anwälte verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2 Mio. Franken abzuschliessen. Die Pflicht zur Einhaltung des Anwaltsgeheimnisses ergibt

sich schliesslich aus Art. 321 Ziff. 1 StGB sowie den Standesregeln des Advokatenvereins des Kantons Zug (Ziff. 10).

a) Als Servicegesellschaft beschäftigt sich die XY. Rechtsanwälte AG mit der Bereitstellung von Infrastrukturen für den Betrieb von Anwaltskanzleien sowie von Treuhand- und Revisionsunternehmen. In diesem Bereich änderte sich nichts im Vergleich zur früheren Tätigkeit der D. AG. Dem Verwaltungsrat der XY. Rechtsanwälte AG gehören zwei Exponenten der Anwaltskanzlei XY. an, nämlich RA X. und RA Z.. Die übrigen Rechtsanwälte sind bis anhin offenbar nicht für die Aktiengesellschaft tätig geworden, sind jedoch nach eigener Darstellung massgeblich daran beteiligt. Alleine aus diesen Tatsachen lässt sich nun eine Verletzung der anwaltlichen Berufspflichten noch nicht herleiten. Selbstverständlich ist es freischaffenden Anwälten grundsätzlich erlaubt, sich an Aktiengesellschaften zu beteiligen und Verwaltungsratsmandate anzunehmen. Anhaltspunkte für eine Berufspflichtverletzung können sich hingegen aufgrund der Mandatsführung durch den Anwalt in einem konkreten Fall ergeben, insbesondere wenn dieser im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses Dritte vor Behörden oder Gerichten vertritt. Die Anwälte von XY. hielten indes in ihrer Stellungnahme sowie im Schreiben an den Advokatenverein fest, dass zwischen der Aktiengesellschaft und ihnen noch keine Anstellungsverträge bestehen würden; auch müsse derjenige Teil ihrer Tätigkeit, der in der Rechtsform der AG ausgeübt werden solle, noch bestimmt werden. Diese Ausführungen legen den Schluss nahe, dass die Rechtsanwälte der Kanzlei XY. noch nicht spezifisch anwaltlich für Kunden der Aktiengesellschaft tätig geworden sind. Mangels Weisungen eines Arbeitgebers liefen sie somit bis anhin nicht Gefahr, sich einem Interessenskonflikt auszusetzen. Jedenfalls fehlen derzeit gegenteilige Anhaltspunkte.

(Aufsichtskommission, Beschluss vom 12. November 1998, i.S. RAe der Kanzlei XY., bestätigt im Urteil vom 11. März 1999)

4. Beurkundungswesen

§ 2 Abs. 3 BeurkG; § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Prüfung der Rechtsanwälte mit ausserkantonalem Patent für die Zulassung als Urkundspersonen im Kanton Zug; Art. 4 BV. – Das Erfordernis des ununterbrochenen Wohnsitzes im Kanton Zug seit mindestens 5 Jahren als Voraussetzung für die Zulassung ausserkantonaler Rechtsanwälte zur Beurkundungsprüfung ist verfassungswidrig.

Sachverhalt:

Rechtsanwalt X. verfügt über das Anwaltspatent des Kantons Y., wohnt seit rund zwei Jahren im Kanton Zug und ist hier als Rechtsanwalt in einem